

2. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Vorschriften sind nicht entstanden. Auch die Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist nicht hervorgekommen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

8136

UOG; Studienkommissionen: Zusammensetzung und Aufsichtsrecht des Bundes widersprechen nicht Art. 20 Abs. 1 B-VG; kein Verstoß gegen Art. 17 StGG

Erk. v. 3. Oktober 1977, G 13/76, G 7/77

Den Anträgen wird keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

I. A. Der VwGH hat durch seinen Senat V mit Beschlüssen A 1/76 vom 1. April 1976, A 2/76 vom 8. April 1976, A 3/76 vom 9. April 1976 und A 4/76 vom 8. April 1976 die Anträge gestellt,

§ 59 Absätze 1 bis 4, allenfalls auch die Anführung „§ 58“ in § 3 Abs. 4 lit. c und § 57 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz – UOG), BGBl. Nr. 258/1975, als verfassungswidrig aufzuheben.

Die mit diesen Anträgen eingeleiteten Verfahren werden beim VfGH zu Zahl G 13/76 geführt.

Dem Beschluß zu A 1/76 liegt eine beim VwGH zu Zahl 214/76 anhängige Beschwerde des o. Univ.-Prof. Dr. Walther L zugrunde. Mit Bescheid des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom 2. Dezember 1975 wurde dem Genannten eröffnet, er sei am 25. November 1975 von der nach § 59 Abs. 3 UOG einberufenen Versammlung der Universitätsprofessoren gemäß §§ 57 Abs. 1, 59 Abs. 1 bis 3 UOG zum Mitglied der Studienkommission für die Studienrichtung Veterinärmedizin gewählt worden und er habe das Amt gemäß § 39 (richtig § 59) Abs. 3 UOG für die Dauer von zwei Jahren auszuüben. Über die von dem Genannten erhobene Berufung hat das Professorenkollegium der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit Bescheid vom 17. Dezember 1975 entschieden: die Berufung wurde abgewiesen und der angefochtene Bescheid des Rektors auf Grund der Bestimmungen der §§ 57 Abs. 1 und 59 Abs. 1 bis 3 UOG vollinhaltlich bestätigt. Dieser Bescheid ist Gegenstand der Beschwerde an den VwGH.

Dem Beschluß zu A 2/76 liegt eine beim VwGH zu Zahl 213/76 anhängige Beschwerde des o. Univ.-Prof. Dr. Ernst B zugrunde. Das der

Beschwerde vorangegangene Verwaltungsverfahren entspricht dem vorstehend (zu A 1/76) dargestellten mit der Maßgabe, daß der Genannte zum Ersatzmitglied der Studienkommission für die Studienrichtung Veterinärmedizin gewählt worden ist. Der Bescheid des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom 2. Dezember 1975, die Berufung sowie der hierüber ergangene Bescheid des Professorenkollegiums dieser Universität vom 8. Jänner 1976 lauten im übrigen jeweils gleich. Der Bescheid des Professorenkollegiums ist Gegenstand der Beschwerde an den VwGH.

Dem Beschluß zu A 3/76 liegt eine beim VwGH zu Zahl 258/76 anhängige Beschwerde des o. Univ.-Prof. Dr. Erich E zugrunde. Auch das dieser Beschwerde vorangegangene Verwaltungsverfahren entspricht dem vorstehend (zu A 1/76) dargestellten. Der Bescheid des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom 2. Dezember 1975, die Berufung sowie der hierüber ergangene Bescheid des Professorenkollegiums dieser Universität vom 14. Jänner 1976 lauten jeweils gleich. Der Bescheid des Professorenkollegiums ist Gegenstand der Beschwerde an den VwGH.

Dem Beschluß zu A 4/76 liegt eine beim VwGH zu Zahl 334/76 anhängige Beschwerde des o. Univ.-Prof. DDr. Robert W zugrunde. Mit Bescheid der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien (unterfertigt vom Dekan dieser Fakultät) vom 18. November 1975 wurde dem Genannten eröffnet, er sei am 12. November 1975 von der nach § 59 Abs. 3 UOG einberufenen Versammlung der Universitätsprofessoren gemäß §§ 57 Abs. 1, 59 Abs. 1 bis 3 UOG zum „Mitglied-Ersatzmitglied“ der Studienkommission für das Rechtswissenschaftliche Studium gewählt worden (aus dem späteren Verfahren ergibt sich, daß die Wahl zum Mitglied erfolgte), und er habe das Amt gemäß § 59 Abs. 3 UOG für die Dauer von zwei Jahren auszuüben. Über die von dem Genannten erhobene Berufung hat der Akademische Senat der Universität Wien mit Bescheid vom 8. Jänner 1976 entschieden: der Berufung wurde keine Folge gegeben und die Wahl des Berufungswerbers zum Mitglied der Studienkommission für die rechtswissenschaftliche Studienrichtung bestätigt. Dieser Bescheid ist Gegenstand der Beschwerde an den VwGH.

B. Der VwGH hat weiters durch seinen Senat V mit Beschluß A 5/76 vom 29. April 1976 (beim VfGH eingelangt am 26. Jänner 1977) einen mit den Anträgen zu A 1/76 bis A 4/76 übereinstimmenden Antrag gestellt.

Das mit diesem Antrag eingeleitete Verfahren wird beim VfGH zu Zahl G 7/77 geführt.

Dem Beschluß zu A 5/76 liegt eine beim VwGH zu Zahl 433/76 anhängige Beschwerde des o. Univ.-Prof. DDr. Karl W zugrunde. Das

der Beschwerde vorangegangene Verwaltungsverfahren entspricht dem vorstehend (zu A 4/76) dargestellten, mit der Maßgabe, daß der Genannte zum Ersatzmitglied der Studienkommission für das Rechtswissenschaftliche Studium gewählt worden ist. Der Bescheid der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 18. November 1975, die Berufung sowie der hierüber ergangene Bescheid des Akademischen Senates vom 8. Jänner 1976 lauten im übrigen jeweils gleich. Der Bescheid des Akademischen Senates ist Gegenstand der Beschwerde an den VwGH.

c) In den Beschwerden ist übereinstimmend ausgeführt, es komme in den Beschwerdefällen auf die Bestimmungen der §§ 57 ff. UOG an. Durch diese Bestimmungen seien drittelparitätische Studienkommissionen eingerichtet und mit weitreichenden obrigkeitlichen Befugnissen im Bereich der Lehre ausgestattet worden. Bei der Anwendung dieser einfachgesetzlichen Bestimmungen sei nun relevant, daß die Bf. in ihrer Eigenschaft als Beamte, die dienstrechtlich nicht nur zur Beachtung der einfachen, sondern auch der Verfassungsgesetze verpflichtet seien, nicht rechtmäßig verpflichtet werden könnten, in Behörden tätig zu werden, die vom Gesetzgeber verfassungswidrig eingerichtet oder zusammengesetzt worden seien. Daß die Bf. allfällige Verfassungswidrigkeiten im Verfahren vor den belangten Behörden nicht geltend machen hätten können, liege auf der Hand, weil in Individualstreitigkeiten die Verfassungsmäßigkeit einfachgesetzlicher Bestimmungen nur in bestimmten Fällen in Frage gezogen werden könne (Art. 140 B-VG). Die Bf. machten also nicht die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte geltend, sondern fühlten sich ausschließlich durch die Vollziehung der §§ 57 ff. UOG in der durch die bel. Beh. gewählten Weise in ihren durch den VwGH zu schützenden Rechten verletzt. Dieser Gerichtshof vermöge freilich in eine Entscheidung dieser Frage erst dann einzutreten, bis klargestellt sei, ob diese vorerwähnten Normen verfassungsmäßig oder verfassungswidrig seien. Wenn daher die in den Beschwerden vorgetragenen Argumente geeignet seien, Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der zitierten Bestimmungen beim VwGH hervorzurufen, so könne über die Beschwerden meritorisch erst nach Vorliegen des Erkenntnisses des VfGH entschieden werden.

D. Dem VwGH haben sich bei den Beratungen über die Beschwerden (nach der Begründung seiner Anträge und einer im Gesetzesprüfungsverfahren zur Äußerung der Bundesregierung abgegebenen Stellungnahme) im wesentlichen folgende Bedenken gegen die angefochtenen Gesetzesstellen ergeben:

1. Der VwGH geht davon aus, daß die Studienkommissionen, deren Zusammensetzung § 59 UOG regelt, Verwaltungsbehörden sind, deren Tätigkeit zur Gänze dem selbständigen Wirkungsbereich der Universität

zugeordnet ist (§§ 3 Abs. 2 und 57 Abs. 8 UOG) und deren Aufgaben in § 58 taxativ angeführt seien. Die Selbstverwaltung der Hochschulen, wie alle sonstigen Selbstverwaltungen nichtterritorialer Art, sei vom Verfassungsgesetzgeber in der Weise als verfassungsrechtliche Gegebenheit vorausgesetzt und damit übernommen worden, wie sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG im Jahre 1920 bestanden habe. Der VwGH ist nicht der Rechtsmeinung, die Regelung der Selbstverwaltung der Hochschulen habe absolut unverändert zu bleiben, wohl aber meint er, der Wesensgehalt dieser Selbstverwaltung dürfe durch vom Gesetzgeber mit einfacher Mehrheit beschlossene Gesetze nicht verändert werden. Einerseits wäre die Veränderung des Wesens der Selbstverwaltung, „soweit dieses seine letzte Verankerung in Art. 17 StGG findet“, verfassungswidrig; andererseits aber könnten Bedenken „aus der umfassenden Regelung des Art. 20 B-VG abgeleitet werden, die auch Veränderungen auf dem Gebiete der Selbstverwaltung die dieser Regelung entsprechenden Schranken setzt“.

Der Wesensgehalt der Selbstverwaltung der Hochschulen bestimmt sich nun nach Überzeugung des VwGH darnach, daß dieser Selbstverwaltung die Funktion einer auf dem Gebiet des Hochschulwesens unerläßlichen Ergänzung der Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 StGG, RGBl. 142/1867, zugekommen sei. Festgelegt wäre ihr Inhalt letztlich im Gesetz, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, RGBl. 63/1873, auf jene Art worden, die als geeignet befunden worden war, das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre auf den österreichischen Hochschulen zu garantieren. Für die hier in Betracht kommenden, nun in § 58 UOG zusammengefaßten Aufgaben bedeute dies, daß deren Entscheidung im Rahmen einer weisungsgebundenen Wissenschaftsverwaltung selbstverantwortlich ausschließlich den dafür wissenschaftlich entsprechend qualifizierten Hochschullehrern übertragen worden sei. Der letzte Einfluß auf die Verwaltung dieser Agenden, der Persönlichkeiten eingeräumt gewesen sei, deren wissenschaftliche Qualifikation bei generalisierender Betrachtungsweise jener der Hochschullehrer nicht gleichgekommen sei, nämlich der Doktorendekane der Wiener und der Prager Universität, sei durch § 25 des OrganisationsG, RGBl. 63/1873, aufgehoben worden. Spätestens seither habe der selbständige Wirkungskreis der österreichischen Universitäten zumindest die Entscheidungskompetenz in Fragen der Selbstergänzung (Habilitation und Berufung) der Hochschullehrer und in allen Fragen der Planung und Koordination des Lehr- und Forschungsbetriebes in der Form umfaßt, daß sie, sofern sie über den Lehr- und Forschungsbereich des einzelnen Hochschullehrers hinausgingen, Kollegialorganen übertragen gewesen seien, in denen nur die wissenschaftlich qualifizierten Hochschullehrer entscheidungsbefugt gewesen seien.

In dieser Gestalt habe der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 die Selbstverwaltung der Hochschulen vorgefunden. In dieser Gestalt habe er sie übernommen und es schein dem VwGH, daß die dieser Erscheinungsform immanenten und vorstehend entwickelten Grundlinien im Hinblick auf die Art, wie die genannte Selbstverwaltung als ein Bestandteil Eingang in das Verfassungsrecht der Republik Österreich gefunden habe, durch einfaches Gesetz nicht verändert werden dürften.

Einer Veränderung dieser Grundlinien durch einfaches Gesetz dürfte nach Meinung des VwGH als weiteres Hindernis aus verfassungsrechtlichem Bereich die Tatsache entgegenstehen, daß sie nicht nur essentielle Bestandteile einer dem Verfassungsrecht angehörigen Autonomie sind, sondern mit Art. 17 Abs. 1 StGG eine weitere im Verfassungsrang stehende Bestimmung ihre Aufrechterhaltung gebiete. Im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung, derzufolge in Österreich die Wissenschaft der Hauptsache nach an den Hochschulen betrieben und gelehrt worden sei und werde, gelte nämlich der Schutz des Art. 17 Abs. 1 StGG, wengleich sein Bereich darüber hinausgehe, vornehmlich der akademischen Wissenschaftspflege (Forschung und Lehre) und damit der akademischen Lehrfreiheit (VfGH Slg. 4881/1964). Diese Freiheit setze voraus, daß sich Forschung und Lehre im Bereich der Hochschulen ohne Möglichkeit einer Einflußnahme seitens wissenschaftsfremder Kräfte entfalten können müßten. Diesem aus Art. 17 Abs. 1 StGG abzuleitenden Postulat schein nach Auffassung des Verfassungsgesetzgebers die Selbstverwaltung der Hochschulen in der Art, wie sie 1920 bestanden habe und wie sie insbesondere die sogenannte unmittelbare Wissenschaftsverwaltung ausschließlich der selbstverantwortlichen Entscheidung der Hochschullehrer (als Einzelpersonen oder Mitglieder nicht weisungsgebundener Kollegialorgane) überlassen hatte, entsprochen zu haben. Art. 17 Abs. 1 StGG dürfte mithin den einfachen Gesetzgeber so weit binden, als er Materien, deren nicht weisungsgebundene Verwaltung erforderlich sei, um dem Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre im Bereich der Hochschulen Geltung zu verschaffen, nicht nach seinem Gutdünken der Zuständigkeit von Behörden unterwerfen könne, die ihrer Zusammensetzung nach den aus Art. 17 Abs. 1 StGG abzuleitenden Forderungen nicht entsprächen. Dies würde sich als ebenso verfassungswidrig darstellen wie die Übertragung dieser Materien aus dem autonomen in den staatlichen Wirkungsreich.

Der VwGH meint, die parlamentarischen Vorgänge anlässlich der Gesetzwerdung der 1873 erlassenen Vorschriften lieferten ein gewichtiges Argument dafür, daß die 1920 vorgefundene Selbstverwaltung der Universitäten ausschließlich eine solche der Lehrenden gewesen sei. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht der Unterrichtskommission

des Herrenhauses (136 der Beilagen, VII. Session), die Rede des Berichterstatters Dr. Rokitsansky (Stenographisches Protokoll, VII. Session) und den Bericht des Unterrichtsausschusses des Abgeordnetenhauses (328 der Beilagen, VII. Session) hingewiesen. Zur Bestätigung seiner Auffassung verweist der Verwaltungsgerichtshof auch auf Ausführungen von Dr. Joseph Unger in seiner Schrift „Zur Reform der Wiener Universität“, Wien 1869. Auch spreche die entstehungszeitliche und die systematisch-teleologische Interpretation sehr deutlich dafür, daß dem Art. 17 StGG auch eine institutionelle Seite zukomme, die erforderlich sei, um die Grundrechte der einzelnen Rechtsträger abzusichern (diesbezüglich wird auf das von Wenger-Winkler in ihrem Gutachten „Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre“, Wien 1974, vermerkte Material verwiesen). Besonders wichtig sei in diesem Zusammenhang die Praxis bei der Setzung einschlägiger Normen in der Zeit nach 1920, die sich durchaus an die überlieferten Formen gehalten habe (etwa die Gestaltung der Satzungen der Wiener Hochschule für Welthandel durch die Verordnung vom 24. Oktober 1930, BGBl. 319).

Der VwGH bemerkt in diesem Zusammenhang, daß der Begriff „Universitas“ zwar ursprünglich „Gesamtheit der Lehrenden und Lernenden“ bedeutet habe, daß aber spätestens ab der Epoche der Aufklärung in Europa, die im 18. Jahrhundert eingesetzt habe, für die Universitäten das Leitbild der „Universitas litterarum“ als Ziel endgültig an die Stelle früherer Begriffsinhalte getreten sei. Die Verwirklichung nur dieses Leitbildes sei das in Österreich mit der Gesetzgebung des Jahres 1873 durchgesetzte Anliegen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und nur in dieser Gestalt habe der Begriff der „Universitas“ seine – soweit sie überhaupt besteht – verfassungsgesetzliche Sicherung erfahren. In anderen Phasen der Geschichte Realität gewesene andere Inhalte des Begriffes seien hiebei nicht in Betracht gekommen und könnten nicht als Rechtfertigung für eine Änderung des in Art. 17 StGG verankerten und durch diese Bestimmung gesicherten Wesensgehaltes der Institution bloß durch Maßnahme des einfachen Gesetzgebers herangezogen werden.

Die im Laufe der Entwicklung eingetretene Umgestaltung der Beteiligung der qualifizierten Lehrenden verschiedener Art habe noch keine Änderung des Wesensgehaltes der überlieferten Autonomie bedeutet, wenn auch den Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studenten beratende Stimme und Antragsrecht eingeräumt worden seien. Der VwGH habe versucht darzutun, daß die 1920 vorausgesetzte Autonomie eine solche der Lehrenden gewesen sei und habe den Zusammenhang dieser Gegebenheit mit dem Grundrecht aufzuzeigen versucht. Der Unterschied zwischen der angefochtenen Regelung und jener, die wissenschaftlich nicht ausreichend Qualifizier-

ten nur beratende Stimme und Antragsrecht, jedoch keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt habe, sei tiefgreifend und unter dem hier behandelten Aspekt einer möglichen Verfassungswidrigkeit der entscheidende.

Der VwGH sei sich bewußt, daß die Erlassung von Studienplänen nicht zur überlieferten Autonomie gehört habe, sondern bei der etwa 1920 bestehenden Rechtslage durch staatliche Rechtsvorschriften erfolgt sei und auch später weiter durch solche zum Teil heute nach wie vor dem Rechtsbestand angehörige staatliche Rechtsvorschriften erfolgt sei. Er meint aber, weil er nur den Wesensgehalt der Autonomie als auf Verfassungsstufe gesichert ansieht, Erweiterungen, die diesen Gehalt nicht verändern, müßten zulässig sein. Eine Regelung auf dem Gebiet der Planung und Koordination des Lehr- und Forschungsbetriebes durch Gesetz oder Verordnung habe zweifellos stattgefunden und werde weiter stattfinden. Dies sei jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Art. 20 B-VG unbedenklich und habe auch nicht in einen Konflikt mit Art. 17 StGG geraten können, sofern nicht zu weitgehende Konkretisierungen, vor allem im Inhaltlichen, in den Aufgabenbereich der freien Lehre eingriffen. Auch dort, wo die Selbstverwaltung in einer ihr – aus Art. 17 StGG her bestimmtes – Wesen nicht verändernden Weise erweitert werde, dürfe die Erweiterung nur so erfolgen, daß ihre tatsächliche Gestaltung die durch Art. 17 StGG gesicherten Freiheitsrechte der Träger der Selbstverwaltung nicht verletze. Es sei entschieden nicht die Meinung des Verwaltungsgerichtshofes, ein dem Wesensgehalt nach mögliches neues Element der Autonomie sei hinsichtlich der Träger dieser Autonomie der völlig freien Gestaltung des (einfachen) Gesetzgebers überlassen.

Bis zur Schaffung der Studienkommissionen und bis zum Fall des § 25 Abs. 5 Hochschul-OrganisationsG i. d. F. der Novelle BGBl. 151/1972 sei eine Beteiligung anderer als der qualifiziert und selbständig Lehrenden an der weisungsfreien unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung nicht vorgesehen gewesen. Was der „gesellschaftliche Wandel“ erfordere, sei eine politische Frage, aus der nichts dafür abgeleitet werden könne, was die Verfassung gestatte oder nicht. Auch eine wirklich durch den gesellschaftlichen Wandel geforderte Maßnahme wäre, wenn sie Regelungen im Verfassungsrang erfasse, nur mit qualifizierter Mehrheit und erhöhtem Quorum möglich.

Ob Art. 17 StGG neben der allgemein anerkannten Normierung individueller Freiheiten auch eine zu deren Wahrung in Verbindung mit dem Hochschulwesen unerläßliche Einrichtung sichere, sei strittig. Die Rechtsprechung des VfGH zu Art. 17 StGG habe bisher die Frage einer Beziehung dieses Grundrechtes zur institutionell garantierten Weisungsfreiheit im Verwaltungsbereich nicht anerkannt und es treffe zu, daß das

Erk. Slg. 2823/1955 gegen die vom VwGH vertretene Auffassung zu sprechen scheine. In Wahrheit vermöge dieses Erkenntnis keinen entscheidenden Beitrag zur Lösung der Frage nach dem Bestand einer institutionellen Seite des Art. 17 StGG zu leisten. Der Satz, daß von dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Lehrfreiheit alle anderen Rechte, die den Lehrpersonen seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen worden seien, streng zu unterscheiden seien, biete nur einen Hinweis, nicht aber die Lösung des Problems, das auch nach der Situation im Sachverhalt gar nicht voll zur Entscheidung gestanden sei. Der VwGH halte mit Überzeugung daran fest, daß Art. 17 StGG von Anfang an auch das zur Wahrung der individuellen Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen unerläßliche Maß an Weisungsfreiheit als Institution gewährleistete; diese Anschauung sei dadurch begründet, daß in den Gegebenheiten der Hochschule ein Zusammenhang von Verwaltungsaufgaben mit den Aufgaben der Forschung und Lehre bestehe, der für einen engeren Bereich, der zutreffend als unmittelbare Wissenschaftsverwaltung bezeichnet werde, die Beschränkung des Staates auf die Aufsicht erfordere. Der VwGH sehe sich auch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß dieser Fragenbereich ein solcher von besonderer Eigenart sei, daß insbesondere die weisungsfreie Hochschulverwaltung nicht mit der territorialen oder der Selbstverwaltung beruflicher Interessenvertreter gleich geachtet werden könne, daß die Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre von vornherein nicht als eine Unterlassungspflicht des Staates, sondern auch als Schutzpflicht verstanden habe werden müssen, da nach dem geistesgeschichtlichen Ursprung des Rechtes diese Freiheit insbesondere auch als Sicherung gegen nichtstaatliche Einflüsse, nämlich gegen solche aus dem kirchlichen Bereich, gesehen worden sei. Es bestehe auch eine gewisse Beziehung zwischen Art. 15 und Art. 17 StGG und schließlich auch zwischen Art. 17 und der Unabhängigkeit des Richters. In allen diesen Fällen gehe es um Bereiche, in denen aus verschiedenen Gründen Unabhängigkeit nicht als Privileg, sondern als Sicherung von Werten verfassungsrechtlich instituiert werde. Den Lehrern an den Universitäten sei zur Sicherung des freien Weges der Forschung und Lehre, soweit ihre wissenschaftliche Aufgabe reiche, nichts zu befehlen und nichts zu verbieten; dies weder vom Staat unmittelbar noch von anderen Kräften ohne oder mit nur geringerer wissenschaftlicher Qualifikation, die der Staat hiezu ermächtige.

Der VwGH geht also davon aus, daß Art. 17 Abs. 1 StGG die unmittelbare Wissenschaftsverwaltung der selbstverantwortlichen Entscheidung der Lehrbefugten vorbehalten habe und daß dies zur Sicherung auch gegen mittelbare Einflüsse wissenschaftsfremder Kräfte geschehe. Unter Lehrbefugten in diesem Sinne würden auch Honorar-

professoren und Dozenten zu verstehen sein. In anderen Bereichen, die nicht als unmittelbare Wissenschaftsverwaltung anzusehen seien, dürfte eine entscheidungsförmige Mitwirkung von Assistenten, Vertragsassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräften usw. möglich sein.

Der VwGH verweist darauf, daß die heutige Universität überwiegend als Anstalt mit körperschaftlichen Zügen gesehen werde. Die Tatsache, daß hinsichtlich der finanziellen Grundlagen eindeutig die Unselbständigkeit vorherrsche, da das erforderliche Vermögen weit überwiegend aus dem Staatsbudget stamme, sei mit Ursache und zugleich Indiz dafür, daß der rechtliche Charakter der Universität in ihrer neuzeitlichen Gestalt jenem der reinen Korporation fern stehe. Auch spreche die gesonderte körperschaftliche Erfassung der Hochschülerschaft dafür, daß die Hochschulen vorwiegend Anstaltscharakter haben.

Der VwGH legt dar, daß der Gesetzgeber nicht gehindert sei, auch im Bereich der Selbstverwaltung neue Regelungen in Form einfacher Gesetze zu schaffen. Die Grenzen finde diese Befugnis des einfachen Gesetzgebers freilich einerseits darin, daß die Neuregelung keinen das System der Selbstverwaltung ändernden Inhalt haben dürfe (vgl. Slg. 4117/1961), andererseits darin, daß jede Neuregelung i. S. des Art. 17 StGG ihre sachliche Rechtfertigung finden müßte.

Diese Grenzen habe der Gesetzgeber des UOG nach Meinung des VwGH mit Schaffung der Bestimmungen der §§ 57 und 58 dieses Gesetzes nicht überschritten. Nicht hingegen scheine dies in Ansehung der Bestimmungen des § 59 UOG der Fall zu sein, die die Zusammensetzung der Studienkommissionen (Abs. 1 und 2), die Art und Weise, wie die Mitglieder in diese Behörden entsandt werden (Abs. 3), und die Frage, welche Mitglieder bestimmte Funktionen innerhalb dieser Behörden auszuüben berechtigt sind (Abs. 4), regeln. An die Stelle der bisherigen Kollegialbehörden treten durch eine Maßnahme des einfachen Gesetzgebers nunmehr Behörden, in denen der genannten höchstqualifizierten Gruppe nur die Stellung einer Minderheit zukomme, während zwei Dritteln der Mitglieder, wende man die einzig mögliche generalisierende Betrachtungsweise an, jene wissenschaftliche Qualifikation fehle, die nach der bisherigen Rechtslage für jede Teilnahme an einer Entscheidung über nun den Studienkommissionen übertragenen Aufgaben (z. B. die Erlassung und Abänderung von Studienplänen) unerläßlich gewesen sei. Da der Wesensgehalt gerade jeder nichtterritorialen Selbstverwaltung insbesondere auch von dem Personenkreis abhängt, der an dieser Selbstverwaltung entscheidend teilzunehmen berechtigt sei, scheint dem VwGH der verfassungsrechtlich geschützte selbständige Wirkungsbereich der Hochschulen durch § 59 UOG eine Veränderung zu erfahren, die herbeizuführen der einfache Gesetzgeber nicht berechtigt gewesen sein dürfte.

Noch bedenklicher stellen sich für den VwGH die Bestimmungen des § 59 UOG unter dem Gesichtspunkt des als weitere Schranke für den einfachen Gesetzgeber erkannten Art. 17 StGG dar. Denn hier komme es nicht auf den Widerspruch zum Grundsatz der Führung einer verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltung durch einem bestimmt umschriebenen Kreis angehörige Personen, sondern darauf an, daß eine an dieser Selbstverwaltung vorgenommene inhaltliche Veränderung eine Beschränkung des zitierten Freiheitsrechtes gegenüber dem bisherigen verfassungsrechtlich gesicherten Zustand zur Folge habe. Daß die wichtigsten der in § 58 UOG den Studienkommissionen übertragenen Aufgaben der sogenannten unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung zuzurechnen seien und ihre Lösung zum großen Teil (§ 58 lit. a, b, c) zu den Voraussetzungen gehöre, ohne die die Hochschulen ihren Zweck, Pflegestätten der Forschung und Lehre zu sein, kaum erfüllen könnten, scheine dem VwGH außer Zweifel zu stehen. Wenn wichtige Teilbereiche hier der ausschließlichen Entscheidungsgewalt der bisher zur Selbstverwaltung berufenen wissenschaftlich höchstqualifizierten Personen entzogen und der Entscheidung neugeschaffener Kollegialbehörden unterworfen würden, deren Willensbildung mehrheitlich durch andere als solche Personen bestimmt werde, bedeute dies eine Einschränkung der in den genannten Personen verkörperten Lehrfreiheit an den Hochschulen, wie sie in Art. 17 Abs. 1 StGG verankert scheine. Diese Einschränkung dürfte sich für die dem Inkrafttreten des UOG folgenden fünf Studienjahre als verfassungsrechtlich noch bedenklicher darstellen, da für diese Zeit die Wirkung einer sogenannten „Sperrminorität“ (auch) den beiden Gruppen zukomme, denen die fachliche Qualifikation der bisher ausschließlich mit der Verwaltung dieser Aufgaben betraut gewesenen Personen offensichtlich fehlt (§ 111 Abs. 3 zweiter Satz UOG).

Der VwGH betont, er vertrete nicht den Standpunkt, daß die Forschungsfreiheit nur ein Grundrecht der beamteten Hochschullehrer sei. Der geschützte Personenkreis gehe sicher über den der beamteten Hochschullehrer weit hinaus. Andererseits aber stehe der Schutz der freien wissenschaftlichen Lehre an einer Hochschule in einem engen Bezug zu der selbständigen Lehrbefugnis an dieser Hochschule. Die nicht entsprechend abgestufte Mitwirkung anderer Personen, als der Träger solcher Lehrbefugnisse, verstoße, so wünschenswert Rat und Hilfe dieser Personen sein möge, einerseits gegen die überlieferte, vorausgesetzte Gestalt der weisungsfreien Hochschulverwaltung, andererseits gegen einen Kernbereich des Art. 17 StGG.

2. Da auch die Ansicht vertreten werden könnte, die Aufgaben der Studienkommissionen hätten schon vor Inkrafttreten des UOG nicht dem damals bestandenen selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten

angehört und die unter diesem Gesichtspunkt verfassungswidrige Aussage eines einfachen Gesetzes (§ 57 Abs. 8 UOG) hätte daran nichts zu ändern vermocht (der VfGH vertritt diesen Standpunkt primär nicht), dann müßten die Studienkommissionen in vollem Umfang der Vorschriften des Art. 20 Abs. 1 B-VG über die die staatliche Verwaltung führenden Organe entsprechen. Dies treffe, sollte man sie nicht als Behörden der weisungsfreien Hochschulverwaltung anerkennen, keinesfalls, und zwar schon deshalb nicht zu, weil der für die Studienkommissionen bestimmte Ausschluß des Weisungsrechtes der obersten Organe des Bundes und der Verpflichtung der nachgeordneten Organe, diesen Weisungen nachzukommen, nicht durch Bestimmungen des UOG (§ 3 Abs. 2, Abs. 4 lit.c), sondern nur durch verfassungsgesetzliche Bestimmungen hätte erfolgen dürfen (vgl. Slg. 4117/1961). Für den Fall, daß der VfGH diese Bedenken als zutreffend ansehen sollte, werden über § 59 Abs. 1 bis 4 UOG hinaus allenfalls auch die Anführung „§ 58“ in § 3 Abs. 4 lit.c und § 57 Abs. 8 UOG als verfassungswidrig angefochten.

3. Unter der Voraussetzung, daß – abgesehen von der Weisungsfreiheit – andere im Art. 20 B-VG enthaltene Elemente allgemeine Bedeutung besitzen, und zwar auch in Fällen, in denen die Weisungsfreiheit als verfassungsrechtlich gedeckt gelten kann, können nach Meinung des VfGH gegen § 59 Abs. 1 bis 4 UOG noch weitere aus Art. 20 Abs. 1 B-VG abgeleitete Bedenken erhoben werden. Diese Bestimmung könnte den einfachen Gesetzgeber auch dort, wo er innerhalb einer schon im Zeitpunkte des Inkrafttretens des B-VG bestehenden nichtterritorialen Selbstverwaltung, auch ohne deren Wesensgehalt zu ändern und damit zulässigerweise neue, auch in ihrer Zusammensetzung von den bisherigen abweichende Verwaltungsbehörden schafft, so weit binden, als die die Verwaltung besorgenden Organe für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich sein müßten. Mit Grund könnte dazu die Auffassung vertreten werden, daß dieser Forderung nur entsprochen sei, wenn die Verantwortlichkeit der die Verwaltung führenden Organe nicht nur zivil- und strafrechtlich, sondern auch im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegeben sei und es sich darüber hinaus bei diesen Gruppen begriffsnotwendig um Personen handeln müsse, die eine solche Befähigung aufweisen, daß sie die Tragweite der zu treffenden Entscheidungen erkennen und mithin überhaupt verantwortlich gemacht werden könnten. Letzteres schein für die in § 59 Abs. 1 lit. b und c als Mitglieder der Studienkommissionen vorgesehenen Personen zweifelhaft zu sein. Die als ein vermutlich von der Verfassung her gebotenes Erfordernis erkannte auch disziplinäre Verantwortlichkeit der Organwalter schein überdies für die in § 59

Abs. 1 lit. c UOG angeführten Personen nicht hinreichend sichergestellt zu sein.

Der VwGH nimmt die erwähnte Voraussetzung (nämlich: daß – abgesehen von der Weisungsfreiheit – andere im Art. 20 B-VG enthaltene Elemente allgemeine Bedeutung auch in jenen Fällen besitzen, in denen die Weisungsfreiheit als verfassungsrechtlich gedeckt gelten kann) als gegeben an; er meint, das Erfordernis der Verantwortlichkeit habe auf beide in Art. 20 genannten Organgruppen (auf Zeit gewählte und ernannte berufsmäßige Organe) Bezug und sei nicht davon abhängig, daß Weisungsbindung bestehe. Art. 20 B-VG bedeute in dieser Sicht im Zusammenhalt mit anderen Verfassungsbestimmungen, wie etwa Art. 74 und Art. 142 B-VG, die Festlegung eines umfassenden Verantwortungszusammenhanges, der jedenfalls in der einen oder anderen Form gesichert sein müsse. Bei den studentischen Organen mangle die disziplinarische Verantwortlichkeit. Die Hochschuldisziplinarordnung könne nicht die Stellung der Studierenden als Mitglieder akademischer Behörden betreffe. § 21 Abs. 4 UOG schaffe nur eine begrenzte Verantwortlichkeit, wozu komme, daß diese auch im Sinne der Qualifikation für diese Verantwortung verstanden werden müsse.

4. Dem VwGH scheint schließlich, daß sich Bedenken gegen die Bestimmungen des § 59 UOG über die Zusammensetzung der Studienkommissionen auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes der Art. 7 B-VG bzw. 2 StGG ergeben. Daß in Angelegenheiten der dem selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten zugehörigen unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung durch § 59 Abs. 1 lit. a, b und c Gruppen von wesentlich verschiedener wissenschaftlicher Qualifikation gleich behandelt (und für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des UOG überdies mit dem gleichen Recht einer Sperrminorität ausgestattet) würden, scheine dem Gleichheitssatz zu widersprechen. Aus dem in der Entwicklung des österreichischen Hochschulrechts schon über Jahrhunderte hinweg zurückgetretenen und verfassungsrechtlich nirgends verankerten Korporationsgedanken könne nicht die Berechtigung des einfachen Gesetzgebers abgeleitet werden, im Bereich der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung der Hochschulen Personen von in bezug auf die zu besorgenden Aufgaben so erheblich unterschiedlicher Qualifikation Stellungen von gleichem Gewicht einzuräumen.

Der VwGH räumt ein, daß die Kenntnis des Lehrbetriebes und die Betroffenheit durch ihn, besser vielleicht das Berührtsein durch ihn, für die Gestaltung der Aufgabe, Studienkommissionen einzurichten, sachlich relevant ist. Der Verwaltungsgerichtshof meint aber nicht, daß dieses Moment für den gesamten Bereich des § 58 UOG gleichberechtigtes Mitwirken so verschieden Qualifizierter sachlich gebieten oder auch

nur gestatten könnte. Daß die Lernenden gleichberechtigt mit den Trägern selbständiger Lehrbefugnis über Studienpläne entscheiden, also auf einer tieferen Konkretisierungsstufe gleichberechtigt entscheiden, was zu lehren und zu lernen sei, sei von vornherein nicht sachlich gerechtfertigt, weil ein tragender Wesensunterschied außer acht gelassen werde. Der VwGH betont, daß die Subjekthaftigkeit des Menschen in allen Lebenszusammenhängen ein entscheidendes Moment für die Gestaltung der Rechtsordnung sein müsse; doch geböten neben den Grundrechten auch die mit dem Gleichheitssatz verbundenen Sachgesetzmäßigkeiten bei der Verwirklichung dieses Ideales Unterscheidungen und verböten deren Unterbleiben. Anhörungs- und Antragsrechte drückten die „Betroffenheit“ durch den Lehrbetrieb und die Kenntnis desselben adäquat aus und stellten eine systemgerechte Entfaltung der Institution dar. Die gleiche Entscheidungsbefugnis und Sperrmöglichkeit so verschieden qualifizierten Gruppen einzuräumen, überschreite aber die Gestaltungsfreiheit und verstoße gegen das Gebot, sachgerecht wesenhaft Unterschiedliches unterschiedlich zu behandeln; eine egalitäre Auffassung, welche die Unterschiede der Qualifikation durch Überstimmungsmöglichkeiten als abwertbar ansieht, käme wiederum in Konflikt mit Art. 17 StGG.

Zusammenfassend meint der VwGH:

Er sei der Auffassung, daß dem Gesetzgeber bei der Einrichtung der Selbstverwaltung verfassungsgesetzliche Schranken gesetzt seien; soweit überlieferte, 1920 vorausgesetzte Selbstverwaltung vorliegt, dürfe sie zwar wesensgerecht verändert und erweitert, nicht aber in ihrem Wesensgehalt umgestaltet werden. Letzteres sei geschehen u. a. durch die Einführung der Studienkommissionen in der in den angefochtenen Bestimmungen des UOG vorgesehenen Zusammensetzung und mit den dort gegebenen Abstimmungsregelungen. Die paritätische Vertretung des sogenannten „Mittelbaus“ und der Studenten zusammen mit der Abstimmungsregelung widerspreche überdies dem Art. 17 StGG und dem Gleichheitssatz. Betrachte man die Erweiterung des Bereiches der weisungsfreien Verwaltung als unzulässig, würde sich ein Konflikt mit Art. 20 B-VG ergeben, der aber jedenfalls insofern bestehe, als die gefundene Lösung den durch diese Bestimmung angestrebten Verantwortungszusammenhang durchbreche.

E. Im Verfahren zu G 13/76 hat die BReg. eine Äußerung erstattet, in der sie den Antrag stellt, der VfGH möge die Anträge des VwGH mangels Vorliegens der Prozeßvoraussetzungen zurückweisen. Für den Fall, daß der VfGH jedoch die Prozeßvoraussetzungen als gegeben ansehen sollte, stellt die BReg. den Antrag, der VfGH möge feststellen, daß die vom VwGH angefochtenen Gesetzesstellen nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden. Für den Fall, daß eine der

angefochtenen Bestimmungen vom VfGH aufgehoben werden sollte, stellt die BReg. in eventu den Antrag, der VfGH möge für das Außerkrafttreten dieser Bestimmung eine Frist von einem Jahr festsetzen.

Zu den Äußerungen der BReg. hat der VwGH durch seinen Senat V eine Stellungnahme abgegeben, in der er an seinen Anfechtungsgründen festhält.

Im Verfahren zu G 7/77 hat die BReg. auf ihre zu den Anträgen des VwGH Zahl A 1 bis 4/76 erstattete Äußerung verwiesen.

II. Der VfGH hat erwogen:

A. Zunächst ist das Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen zu prüfen.

Nach Auffassung der BReg. sind in dieser Hinsicht mehrere Mängel gegeben, die dazu führen, daß „die Präjudizialität der gegenständlichen Anträge des Verwaltungsgerichtshofes in ihrem vollen Umfange oder zumindest teilweise offensichtlich nicht gegeben ist“.

Vorauszuschicken ist hiezu, daß der VfGH nicht berechtigt ist, durch seine Entscheidung über die Präjudizialität den VwGH an eine bestimmte Gesetzesauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung des VwGH in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des VfGH darf daher der Antrag des VwGH wegen mangelnder Präjudizialität nur dann zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, daß das Gesetz eine Voraussetzung der Entscheidung des VwGH in den Anlässen bildet (vgl. z. B. Slg. 4318/1962, 4644/1964, 5357/1966).

1. Die BReg. bringt vor, die den Anträgen des VwGH zugrunde liegenden Beschwerden ließen in offensichtlicher Weise eine bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem die Bf. verletzt zu sein behaupten, vermissen. Die Beschwerdepunkte seien auch nicht aus dem gesamten Zusammenhang der Beschwerden erkennbar. Die Beschwerden wären daher vom VwGH zurückzuweisen gewesen, ohne sie meritorisch zu prüfen und ohne daher in die Lage zu kommen, die betreffenden Gesetzesbestimmungen unmittelbar oder mittelbar anzuwenden. Der Mangel der Präjudizialität sei somit bereits aus diesem Grunde offensichtlich gegeben.

Das Vorbringen der BReg. ist nicht geeignet, den behaupteten offensichtlichen Mangel der Präjudizialität darzutun. Wenn die Bf. nämlich ausführen, sie machten nicht die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend, sondern fühlten sich ausschließlich durch die Vollziehung der §§ 57 ff. UOG in der durch die bel. Beh. gewählten Weise in ihren durch den Verwaltungsgerichtshof zu schützenden Rechten verletzt, weil sie nicht rechtmäßig verpflichtet werden könnten, in Behörden tätig zu werden, die vom Gesetzgeber verfassungswidrig eingerichtet oder zusammengesetzt worden seien, so

kann – wie immer diese Ausführungen vom VwGH im Hinblick auf § 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG 1965 zu werten sind – der VfGH nicht zu dem Schluß kommen, daß ein Mangel vorliegt, der es dem VwGH offenkundig verwehrt, über die Beschwerden eine Sachentscheidung zu fällen, bei der er die angefochtenen Gesetzesstellen anzuwenden hat.

2. Die BReg. meint weiters, es ergebe sich aus keiner Bestimmung des UOG, daß der Instanzenzug gegen Entscheidungen der Wahlversammlungen gemäß § 59 Abs. 3 UOG an das Professorenkollegium als Universitätskollegium bzw. an den Akademischen Senat führe. Die Ausfertigung der erstinstanzlichen Bescheide durch den Rektor (der Veterinärmedizinischen Universität Wien) bzw. den Dekan (der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien) als Vorsitzende der jeweiligen Wahlversammlung seien diesen Wahlversammlungen zuzurechnen. Es ergebe sich somit eindeutig, daß die in den Anlaßverfahren angefochtenen Bescheide vom VwGH wegen Unzuständigkeit der bel. Beh. aufzuheben wären, so daß der VwGH überhaupt nicht in die Lage komme, die von ihm angefochtenen Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar anzuwenden, weswegen der Mangel der Präjudizialität auch aus diesem Grunde offensichtlich gegeben sei.

Auch dieses Vorbringen der BReg. ist nicht geeignet, den behaupteten offensichtlichen Mangel der Präjudizialität darzutun.

Den beim VwGH bel. Beh., nämlich dem Akademischen Senat der Universität Wien und dem Universitätskollegium der Veterinärmedizinischen Universität Wien, obliegt gemäß § 73 Abs. 3 lit. i (§ 75 Abs. 2) UOG u. a. die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Dekans (des Rektors). Bei den bel. Beh. endet überdies gemäß der Generalklausel des § 7 Abs. 1 UOG der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der VfGH käme nur dann zu einer Zurückweisung der Anträge des VwGH, wenn er die Frage, ob der VwGH die angefochtenen Bescheide aus den von der BReg. angeführten Gründen aufheben müßte, in einem die Entscheidung des VwGH vorwegnehmenden Sinne beantworten würde. Dazu ist der VfGH jedoch nicht befugt. Bei der angeführten Rechtslage ist die Annahme des VwGH, die bel. Beh. seien zur Erlassung der angefochtenen Bescheide zuständig gewesen, so daß er über die Beschwerden eine Sachentscheidung zu fällen und dabei die angefochtenen Gesetzesstellen anzuwenden hat, nicht offenkundig unrichtig.

3. Die BReg. meint in ihrer schriftlichen Äußerung auch, die von den Bf. in den Anlaßbeschwerdeverfahren geltend gemachte Rechtswidrigkeit bestehe im wesentlichen im Vorwurf, daß sie zu Mitgliedern eines Kollegialorganes bestellt worden seien, dem noch andere Mitglieder

angehören, deren Mitgliedschaft nach Auffassung der Bf. nicht verfassungskonform sei. Es könnte daher die Auffassung vertreten werden, daß den Bf. überhaupt die Möglichkeit der Verletzung in ihren Rechten fehle, so daß die Beschwerden vom VwGH zurückzuweisen wären, womit auch aus diesem Grunde die Präjudizialität fehlen könnte. In der mündlichen Verhandlung brachte der Vertreter der BReg. noch vor, der Mangel der Präjudizialität der angefochtenen Gesetzesstelle der Bf. zur Mitwirkung in den Studienkommissionen begründenden Normen (§ 21 UOG) nicht um die die Zusammensetzung der Studienkommissionen regelnden Normen (§ 59 UOG) handle.

Auch mit diesen Darlegungen kann die BReg. nicht dartun, daß die Präjudizialität der angefochtenen Gesetzesbestimmungen offensichtlich nicht gegeben ist. Denn die Annahme des VwGH, daß er über die von den Bf. geltend gemachte Rechtswidrigkeit nur unter Anwendung der die Zusammensetzung der Studienkommissionen regelnden gesetzlichen Bestimmungen entscheiden könne, ist nicht offenkundig unrichtig.

4. Die von der BReg. gegen die Zulässigkeit der Anträge des VwGH erhobenen Einwendungen treffen somit nicht zu. Auch die anderen Prozeßvoraussetzungen sind gegeben.

Der VfGH bemerkt noch, daß die Beschwerden, die den VwGH zur Stellung seiner Anträge veranlaßt haben, vor dem Inkrafttreten des BVG BGBl. 302/1975 (1. Juli 1976) bei diesem Gerichtshof erhoben worden sind; sie sind dort am 20. Jänner, 26. Jänner, 3. Feber und 19. Feber 1976 eingebracht worden. Der VfGH brauchte in den vorliegenden Fällen die Rechtsfragen, die sich für die Einbringung von Beschwerden aus den mit dem genannten B-VG neu geregelten Zuständigkeiten des VwGH und des VfGH ergeben – Übergangsbestimmungen fehlen – nicht zu erörtern.

B. Die angefochtenen Stellen des Bundesgesetzes vom 11. April 1975, BGBl. 258, über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz – UOG) betreffen die Zusammensetzung der Studienkommissionen und die Zuordnung der Tätigkeit der Studienkommissionen zum selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich der Universität.

1. Die Zuordnung von Angelegenheiten zum selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich einer Universität bedeutet, daß in diesen Angelegenheiten die für die Verwaltung sonst kennzeichnende Bindung der Organe an Weisungen vorgesetzter staatlicher Organe – ähnlich wie für den Bereich der Selbstverwaltungskörperschaften (Slg. 3151/1957) – gelöst ist. Es ist zu untersuchen, ob diese sogenannte Hochschulautonomie verfassungsgesetzlich begründet ist.

a) Der VfGH ist bisher in einer Reihe von Erkenntnissen von der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit eines autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen ausgegangen (z. B. Slg. 2055/1950, 3168/

1957, 3191/1957, 3310/1958, 3515/1959, 3659/1959, 7164/1973). Der Gerichtshof bleibt bei dieser Auffassung.

Der republikanische Verfassungsgesetzgeber hat zunächst das Hochschulwesen von einer Regelung insofern ausgeklammert, als er den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten hat (Art. 14 B-VG, BGBl. 1/1920). In § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. 2/1920, hat der Verfassungsgesetzgeber Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Abänderung der das Hochschulwesen betreffenden Staatsgesetze einschließlich früherer Reichsgesetze getroffen, die damit im Zusammenhang stehen, daß die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der bestehenden zwischen Staat und Ländern (RGBl. 141/1867 Art. 11 und 12) nicht geändert worden ist. Eine gleiche Regelung ist in dem durch die Übergangsnovelle BGBl. 269/1925 neugefaßten § 42 des Übergangsgesetzes enthalten. Zufolge der neuerlichen Neufassung des § 42 des Übergangsgesetzes durch das B-VG betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten B-VGNov. BGBl. 393/1929 sind die Angelegenheiten der Hochschulen zur Gänze in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes übertragen worden. Diese Zuständigkeit ist auch nach dem Inkrafttreten des BVG BGBl. 215/1962 mit 18. Juli 1962 gegeben.

Der Verfassungsgesetzgeber hat in diesen Bestimmungen zwar keine ausdrückliche Aussage über einen autonomen Wirkungsbereich innerhalb der Hochschulverwaltung getroffen, aus dem Umstand, daß er das Hochschulwesen (die Hochschulen) im Rahmen eines Kompetenztatbestandes nennt, ist aber – da die Hochschulen herkömmlich einen autonomen Wirkungsbereich hatten (siehe hiezu den nachstehenden Punkt b) – abzuleiten, daß der Verfassungsgesetzgeber die Einrichtung eines solchen mit der Verfassung für vereinbar erachtete (vgl. eine ähnliche Ableitung aus den Kompetenzbestimmungen bezüglich der Einrichtung beruflicher Selbstverwaltungskörper in den Erk. Slg. 2500/1953, S. 120 und 3290/1957, S. 468).

b) Was die Zuordnung der in § 58 UOG angeführten Aufgaben zum selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten (§ 3 Abs. 4 lit. c und § 57 Abs. 8 UOG) betrifft, ist davon auszugehen, daß die Hochschulen herkömmlich einen solchen (autonomen) Wirkungsbereich hatten. Schon nach dem provisorischen Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden, RGuVBl. 401/1849, leitete das Professorenkollegium jeder Fakultät „unmittelbar alle Unterrichts- und diejenigen Disziplinarangelegenheiten seiner Studienabteilung“ (Fakultät), „welche nicht künftig ausdrücklich dem akademischen Senat werden zugewiesen werden“ (§ 15), und bildeten den Wirkungskreis des Akademischen

Senates als oberster akademischer Behörde „alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disziplinalgegenstände betreffen, so wie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind“ (§ 20). Eine wörtlich fast gleiche Umschreibung des Wirkungsbereiches der Professorenkollegien und des Akademischen Senates enthielt das – bis zum Inkrafttreten des Hochschul-OrganisationsG, BGBl. 154/1955, in Geltung stehende – Gesetz betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, RGBl. 63/1873 (§§ 14 und 19).

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des materiellen Hochschulrechtes hat gegenüber dem Zustand, wie er zur Zeit der Erlassung der Organisationsgesetze der Jahre 1849 und 1873 bestanden hat, eine weitgehende Ausgestaltung und Differenzierung gebracht. Die Umschreibung des Wirkungsbereiches der autonomen Universitätsbehörden in den damaligen Gesetzen war zwar unscharf, aber dennoch von einer Art, daß auch die gemäß § 58 UOG den Studienkommissionen zugewiesenen Aufgaben zwanglos darunter subsumiert werden können.

Die Zuordnung der in dieser Gesetzesstelle genannten (in der Erlassung von Vorschriften und Richtlinien, in der Erlassung von Einzelentscheidungen und in der Erstattung von Vorschlägen, Gutachten und Empfehlungen bestehenden) Aufgaben zum selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich der Universitäten stellt somit der Sache nach keine Erweiterung, sondern nur eine Fortbildung des vom republikanischen Verfassungsgesetzgeber für zulässig erachteten autonomen Verwaltungsbereiches dar und ist schon deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei dieser Verfassungsrechtslage brauchte der VfGH keine Überlegungen darüber anzustellen, ob sich die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der in Rede stehenden Regelung nicht auch schon aus anderen Gründen ergibt.

Die Anführung „§ 58“ in § 3 Abs. 4 lit. c und der § 57 Abs. 8 UOG, in welchen Bestimmungen diese Zuordnung ausgesprochen ist, waren somit nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Auf Grundlage des bisherigen Untersuchungsergebnisses ist nun auf die vom VwGH gegen die Zusammensetzung der Studienkommissionen, wie sie in § 59 Abs. 1 bis 4 UOG vorgesehen ist, dargelegten Bedenken einzugehen.

a) Die Studienkommissionen sind gemäß § 13 Abs. 3 UOG an den Fakultäten einzusetzen. Jeder Studienkommission gehören gemäß § 59 Abs. 1 UOG in gleicher Zahl an:

Vertreter der (ordentlichen und außerordentlichen) Universitätsprofessoren – § 59 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 50 Abs. 3 lit. a und b UOG;

Vertreter der an den Instituten tätigen anderen Universitätslehrer und der sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb einschließlich der Mitarbei-

ter im Lehrbetrieb, mit Ausnahme der emeritierten Universitätsprofessoren und der Gastvortragenden (d. s. gemäß § 23 UOG die mit Lehrbefugnis für das gesamte Gebiet oder ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches – *venia docendi* – ausgestatteten Honorarprofessoren und Universitätsdozenten sowie die mit einer nach Art und Umfang genau umschriebenen oder auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogenen Lehrbefugnis oder Unterrichtsbefugnis ausgestatteten Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Universitätslektoren und Universitätsinstruktoren, die Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb ausüben, im wissenschaftlichen Betrieb, an der Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden) – § 59 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 50 Abs. 3 lit. b und § 23 UOG;

Vertreter der ordentlichen Hörer – § 59 Abs. 1 lit. c UOG in Verbindung §§ 4 und 6 AHSchStG.

Diese drittelparitätische Zusammensetzung aus Professoren, Vertretern des sogenannten „Mittelbaues“ und der Studenten (siehe auch Erläuterungen zur Regierungsvorlage des UOG, 888 BlgNR, XIII. GP vom 10. Oktober 1973, S. 139) führt in Zusammenhang mit der Regelung der Beschlußfassungserfordernisse gemäß § 15 Abs. 1 und 3 UOG (wonach zu einem Beschluß die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist) dazu, daß keine der Gruppen für sich allein gegen den Willen der anderen Gruppen einen Beschluß herbeiführen kann. Zuzufolge der gemäß § 111 Abs. 3 UOG für die dem Inkrafttreten des UOG folgenden fünf Studienjahre (d. i. bis einschließlich das Studienjahr 1979/1980) geltenden Sonderregelung kommt überdies ein Beschluß einer Studienkommission nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der drei Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben (Sperrminorität).

b) Der VfGH ist der Ansicht, „daß Art. 17 StGG von Anfang an auch das zur Wahrung der individuellen Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen unerläßliche Maß an Weisungsfreiheit als Institution gewährleistet“; dies deshalb, weil „in den Gegebenheiten der Hochschule ein Zusammenhang von Verwaltungsaufgaben mit den Aufgaben der Forschung und Lehre besteht, der für einen inneren Bereich, der zutreffend als unmittelbare Wissenschaftsverwaltung bezeichnet wird, die Beschränkung des Staates auf die Aufsicht erfordert.“. Der VfGH kann sich dem nicht anschließen. Der Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welches Gesetz zufolge Art. 149 B-VG als Verfassungsgesetz gilt, ist – aus der Entstehungszeit erklärlich – von der klassischen liberalen Vorstellung getragen, dem Einzelnen Schutz gegenüber Akten der Staatsgewalt zu gewähren (vgl. Slg. 7400/1974). Unter diesem Gesichtspunkt ist auch Art. 17 Abs. 1 StGG zu

beurteilen: er garantiert jedermann, der wissenschaftlich forscht und lehrt, daß er hiebei frei ist, d. h. vom Staat keinen spezifischen, intentional auf die Einengung dieser Freiheit gerichteten Beschränkungen unterworfen werden darf. Der solcherart konstituierte Freiheitsraum ist also gekennzeichnet durch den Schutz gegen Akte der Staatsgewalt, er verpflichtet den Staat, Eingriffe zu unterlassen. Daß aber Art. 17 Abs. 1 StGG darüberhinaus den Staat auch zu positiven Vorkehrungen, speziell dazu verpflichtet, den Hochschullehrern zur Sicherung dieses Grundrechtes eine maßgebende Mitwirkung an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung einzuräumen, ist weder ihrem Wortlaut zu entnehmen noch aus der historischen Entwicklung ableitbar. In der hg. Judikatur ist diese Frage noch nie erörtert worden. Gegen die vom VwGH vorgetragene Auffassung spricht die folgende Überlegung: Das im Art. 17 Abs. 1 StGG normierte Recht steht – ungeachtet es für die Hochschulen von besonderer Bedeutung ist (vgl. Slg. 4881/1964) – unbestrittenermaßen jedermann zu. Von dieser Voraussetzung ausgehend erscheint eine Mitwirkung der Hochschullehrer an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung in Wahrheit nicht als Schutz der im Art. 17 Abs. 1 StGG garantierten Freiheit schlechthin, sondern als ausschließlich einem bestimmten, besonders bedeutsamen Personenkreis zugutekommender, allen anderen Adressaten der zitierten Gesetzesstelle aber vorenthaltener Schutz; nicht die jedermann zustehende, sondern nur die den Hochschullehrern zukommende Wissenschaftsfreiheit würde derart geschützt. Eine Unterscheidung zwischen einer durch positive Vorkehrungen besonders zu schützenden Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer und einer solche zusätzliche Vorkehrungen nicht erfordernden Wissenschaftsfreiheit aller anderen Träger dieses Rechtes aber findet im Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 StGG ganz offensichtlich keine Grundlage. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die historischen Darlegungen des VwGH als nicht überzeugend: sie tun nur dar, daß der historische Gesetzgeber Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer an der Wissenschaftsverwaltung deshalb vorgesehen hat, um der Anordnung des Art. 17 Abs. 1 StGG in einem wichtigen Bereich besondere Effektivität zu verschaffen, sie vermögen aber nicht zu beweisen, daß er hiezu von verfassungswegen auch verpflichtet war. Der VwGH kommt zu seiner gegenteiligen Auffassung auch im Hinblick auf die Überlegung, daß „nach dem geistesgeschichtlichen Ursprung des Rechtes diese Freiheit insbesondere auch als Sicherung gegen nichtstaatliche Einflüsse, nämlich gegen solche aus dem kirchlichen Bereich, gesehen wurde“. Wäre dem wirklich so, würde sich diese Freiheit tatsächlich gegen jedermann und nicht bloß gegen den Staat richten, dann hieße das, daß z. B. auch der in der Industrieforschung tätige Wissenschaftler nach eigenem Gutdünken forschen und Forschungsergebnisse frei veröffentli-

chen dürfte, ohne diesbezüglich Beschränkungen durch seinen Dienstgeber zu unterliegen. Auch im Hinblick auf diese Konsequenz vermag sich der VfGH der Auffassung des VwGH nicht anzuschließen.

Aus dem Gesagten folgt, daß Art. 17 Abs. 1 StGG keinerlei „institutionellen Bezug“ in der ihm vom VwGH beigemessenen Bedeutung dieses Wortes hat; es steht dem Gesetzgeber vielmehr – innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit (Art. 7 B-VG) – frei, ob und in welchem Maße er eine durch Weisungen nicht beeinflussbare Beteiligung der Hochschullehrer oder anderer davon Betroffener an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung vorsieht.

Kommt aber dem Art. 17 Abs. 1 StGG nicht die Bedeutung zu, daß damit verfassungsgesetzlich geboten ist, die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre institutionell dadurch zu sichern, daß den Hochschullehrern (oder anderen davon Betroffenen) die weisungsfreie Besorgung der Angelegenheiten der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung übertragen wird, dann kann auch die Regelung des § 59 Abs. 1 bis 4 UOG über die Zusammensetzung der Studienkommissionen nicht gegen Art. 17 Abs. 1 StGG verstoßen.

c) Der VwGH geht weiters davon aus, daß die im Jahre 1920 vom Verfassungsgesetzgeber vorausgesetzte Autonomie eine solche der Lehrenden gewesen sei und daß bis zur Schaffung der Studienkommissionen eine Beteiligung anderer als der qualifiziert und selbständig Lehrenden an der weisungsfreien unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung nicht vorgesehen gewesen sei. Durch die Regelung des § 59 Abs. 1 bis 4 UOG treten an die Stelle der bisherigen Kollegialbehörden nunmehr Behörden, in denen der genannten höchstqualifizierten Gruppe nur die Stellung einer Minderheit zukomme. Da der Wesensgehalt gerade jeder nicht territorialen Selbstverwaltung insbesondere auch von dem Personenkreis abhängt, der an dieser Selbstverwaltung entscheidend teilzunehmen berechtigt sei (des Trägers der weisungsfreien Verwaltung), habe der verfassungsrechtlich geschützte selbständige Wirkungsbereich der Hochschulen durch § 59 UOG eine Veränderung erfahren, die herbeizuführen der einfache Gesetzgeber nicht berechtigt gewesen sein dürfte.

Nach Rechtsauffassung des VfGH ist – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt – die Zuordnung der von den Studienkommissionen nach § 58 UOG zu besorgenden Aufgaben in den selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich der Universitäten verfassungsrechtlich zulässig, nicht aber geboten, so daß insoweit kein verfassungsrechtlich geschützter selbständiger Wirkungsbereich besteht, den der einfache Gesetzgeber bei Regelung der Behördenorganisation unter dem Gesichtspunkt dieses Schutzes verändern könnte.

Was nun die vom VfGH vertretene Auffassung betrifft, daß der selbständige (autonome) Wirkungsbereich der Hochschulen – wie er vom republikanischen Verfassungsgesetzgeber vorausgesetzt worden ist – eine durch die alleinige Beteiligung der Lehrenden an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung gekennzeichnete Prägung aufgewiesen habe, die der einfache Gesetzgeber nicht verändern dürfe, ohne gegen eine aus Art. 20 B-VG abzuleitende Schranke zu verstoßen, vermag ihr der VfGH nicht zu folgen. Der Wesensgehalt des – vorausgesetzten – selbständigen Wirkungsbereiches der Hochschulen ist allein dadurch gekennzeichnet und mitgeprägt, daß die Wissenschaftsverwaltung in diesem Bereich von durch sie unmittelbar betroffenen Personen geführt wird, nicht aber dadurch, daß daran im Zeitpunkt des Einganges der den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen konstituierenden Regelung in die republikanische Rechtsordnung nur eine bestimmte Gruppe betroffener Personen beteiligt war.

Wie schon dargelegt (vorstehender Punkt B 1 b) hat die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des materiellen Hochschulrechtes gegenüber dem zur Zeit der Erlassung des Universitätsorganisationsgesetzes, RGBl. 63/1873, bestandenen Zustand eine weitgehende Ausgestaltung und Differenzierung gebracht. Wenn im Laufe der Rechtsentwicklung Personen an der Wissenschaftsverwaltung beteiligt werden, die davon betroffen, aber bisher nicht beteiligt waren, so wird damit der Wesensgehalt des – vorausgesetzten – selbständigen Wirkungsbereiches nicht verändert, wenngleich die konkrete Prägung dieses Wirkungsbereiches infolge veränderter Zusammensetzung der die Verwaltung führenden Kollegialorgane nicht mehr die gleiche ist.

Die Frage, ob der einfache Gesetzgeber durch Art. 20 B-VG gehindert ist, den Wesensgehalt des vom Verfassungsgesetzgeber vorausgesetzten selbständigen Wirkungsbereiches zu verändern, taucht daher in einem solchen Fall nicht auf.

Die Zusammensetzung der Studienkommissionen ist durch § 59 UOG in der Weise geregelt (siehe vorstehenden Punkt B 2 a), daß an der Besorgung der diesen Kollegialorganen gemäß § 58 UOG zugewiesenen Angelegenheiten neben den Universitätsprofessoren auch andere hievon betroffene Personen mitzuwirken haben. Nach dem Gesagten ist der einfache Gesetzgeber zu einer solchen Regelung befugt.

d) Nach Auffassung des VfGH treffen auch die vom VfGH unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes dargelegten Bedenken gegen die Bestimmungen des § 59 UOG über die Zusammensetzung der Studienkommissionen nicht zu.

Die nach dem Grundsatz der Drittelparität (Professor, sog. „Mittelbau“ und Studenten) zusammengesetzten Studienkommissionen wurden in das UOG übernommen, nachdem sie für bestimmte

Studienrichtungen schon vorher – erstmals für das Studienjahr 1969/70 und zunächst befristet – eingesetzt worden waren (Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. 179/1966, i. d. F. 71/1971 ber. 411/1971 und 334/1973 § 7; Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. 290/1969, i. d. F. 329/1971 und 464/1974 § 18; Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. 291/1969, i. d. F. 328/1971 und 465/1974 § 12; Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. 292/1969, i. d. F. 327/1971 und 466/1974 § 12; Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. 326/1971, i. d. F. 467/1974 § 17; Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. 123/1973, § 14). Wie die Erläuterungen zur RV des UOG (a. a. O. S. 59 f., 62, 66, 139) dazu ausführen, hat sich die Einrichtung bewährt.

Der Gesetzgeber des UOG hat für andere Kollegialorgane eine abgestufte Mitwirkung der Angehörigen der Universität vorgesehen, z. B. bei der Berufungskommission nach § 26 Abs. 4, der Habilitationskommission nach § 35 Abs. 4, aber auch bei den Fakultätskollegien nach § 63 UOG. Zur sachlichen Begründung der Drittelparität bei den Studienkommissionen wird in den genannten Erläuterungen (S. 139) ausgeführt:

„Es ist anzunehmen, daß nicht nur Professoren, sondern ebenso Vertreter des Mittelbaues, die bei der wissenschaftlichen Lehre mitwirken, und ebenso Vertreter der Studenten bezüglich der gemäß § 58 den Studienkommissionen auferlegten Aufgaben, insbesondere aber bei der Erlassung der Studienpläne, wenn auch hinsichtlich verschiedener Aspekte der zu behandelnden Fragen, so doch grundsätzlich als in gleicher Weise qualifiziert angesehen werden können. Beispielsweise sei etwa erwähnt, daß das Urteil der in der Studienkommission tätigen Professoren sicherlich hinsichtlich aller Erwägungen, die mit der Vollständigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung zu tun haben, besonderes Gewicht haben wird, die Meinung der Assistenten und der sonstigen Vertreter des „Mittelbaues“ aber hinsichtlich aller Fragen, die mit der Durchführung des Unterrichts, insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter, zusammenhängen, im Hinblick auf die Erfahrungen dieser Personengruppe gerade auf diesem Gebiet besondere Bedeutung haben wird, und daß schließlich die Meinung der Studenten über die Auswirkungen vorgeschlagener Maßnahmen in der Praxis des Studienablaufes, hinsichtlich der pädagogisch und didaktisch richtigen Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und schließlich hinsichtlich der möglichen Übereinstimmung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit den tatsächlichen Berufsforderungen in höherem Maße als die Meinung der anderen Gruppen über diese Fragen bedeutsam sein kann.“

Wenn der Gesetzgeber auf Grund dieser Überlegungen die in § 59 UOG enthaltene Regelung der drittelparitätischen Zusammensetzung der Studienkommissionen getroffen hat, so verwirklichte er seine rechtspolitischen Vorstellungen durchaus im Rahmen vertretbarer Zielsetzungen, dies ist ihm durch das Gleichheitsgebot nicht verwehrt (vgl. Slg. 7010/1973, 7558/1975). Auch wenn die Regelung – so wie sie

getroffen wurde – dem erklärten Ziel des Gesetzgebers nicht entspräche und wenn sie unzweckmäßig wäre, wäre sie nicht sachfremd und verstieße sie nicht gegen das Gleichheitsgebot (vgl. dazu Erk. Slg. 3382/1958; 7. Oktober 1976, B 96/74).

e) Der VwGH hat gegen § 59 Abs. 1 bis 4 UOG noch weitere Bedenken dargelegt, und zwar solche, die aus Art. 20 B-VG unter der Voraussetzung abgeleitet werden könnten, daß – abgesehen von der Weisungsfreiheit – andere im Art. 20 B-VG enthaltene Elemente auch in Fällen einer verfassungsrechtlich gedeckten Weisungsfreiheit allgemeine Bedeutung besitzen. Auch diese Bedenken sind unbegründet.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG führen unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung; sie sind bereit, soweit nicht verfassungsgesetzlich anders bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgestellten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Bei den Bestimmungen des Art. 20 B-VG handelt es sich um Organisationsrecht der Verwaltung (bezüglich Abs. 3 – vor dem BVG BGBl. 302/1975 Abs. 2 – siehe Erk. Slg. 3005/1956 und Beschluß Slg. 7455/1974).

Art. 20 B-VG regelt jedoch nur Teilaspekte aus dem Bereich der Verwaltungsorganisation und auch diese nicht vollständig. So läßt er außer Betracht, daß die Führung der Verwaltung nicht nur den erwähnten auf Zeit gewählten und ernannten berufsmäßigen Organen, sondern auch Organen übertragen ist, die auf andere Weise bestellt sind: z. B. vertraglich berufene (es sei denn, man verstünde i. S. des Erk. Slg. 2920/1955 unter „ernennen“ nicht nur eine hoheitliche Bestellung, sondern auch eine privatrechtliche Willenserklärung) oder bei Kollegialorganen durch Entscheidung ihrer Mitglieder seitens der mit einer solchen Befugnis ausgestatteten Personen, Körperschaften und sonstigen Einrichtungen. Daß gegen solche Entsendungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, hat der VfGH in seinem die (weisungsgebundenen) Berufungskommissionen nach dem damaligen AbgRG betreffenden Erk. Slg. 3134/1956 ausgesprochen; es ist von dieser Unbedenklichkeit auch in dem die (bezüglich der entsendeten Mitglieder weisungsgebundenen) Berufungskommissionen nach der BAO betreffenden Erk. Slg. 5368/1966 und in den die Grundverkehrskommissionen betreffenden Erk. Slg. 5985/1969 und 6061/1969 (diesfalls bezüglich einer nach Art. 133 Z. 4 B-VG gebildeten Behörde) ausgegangen.

Art. 20 B-VG ist auch insofern unvollständig, als er seinem Wortlaut nach mit den verfassungsrechtlich zulässigen Einrichtungen der Selbstverwaltung, insbesondere auch der territorialen Selbstverwaltung, nicht in Einklang zu bringen ist: Diese Selbstverwaltung wird nämlich

nicht unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder geführt; für die Organe der Selbstverwaltung ist es ja einerseits kennzeichnend, daß ihnen keine Organe des Bundes oder der Länder vorgesetzt sind und andererseits sind die im Bereich der Selbstverwaltung obersten Organe keine solchen des Bundes und der Länder i. S. des Art. 19 B-VG.

Aus der Tatsache, daß der Verfassungsgesetzgeber schon bei Erlassung des B-VG BGBl. 1/1920 und des VÜG, BGBl. 2/1920, die Selbstverwaltung und auch Kollegialbehörden, deren Mitglieder nicht auf die im Art. 20 Abs. 1 B-VG vorgesehene Weise bestellt wurden, als Institutionen gekannt hat (Art. 115 und 131 Z. 3 B-VG; §§ 8 und 42 VÜG z. B. in Verbindung mit dem Gesetz RGBL. 48/1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden), ist zu ersehen, daß er die Regelung des Art. 20 Abs. 1 B-VG bewußt auf typische Teilbereiche beschränkt hat.

Wenn daher von Kelsen-Froehlich-Merkel (Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, S. 88) zu Art. 20 B-VG ausgeführt ist, ein Korollar des Weisungsrechtes sei die gleichfalls im Art. 20 begründete Verantwortlichkeit aller Verwaltungsorgane gegenüber den Volksbeauftragten und diese Verantwortlichkeit finde im Disziplinarstrafrecht ihre Sanktion, so bezieht sich diese Aussage nur auf jene Fälle, in denen ein Weisungsrecht besteht und die Verantwortlichkeit in dieser Form typisch ist.

Nach § 3 Abs. 2 UOG ist der selbständige (autonome) Wirkungsbereich der Universitäten dadurch gekennzeichnet, daß seine Angelegenheiten von den Universitäten und ihren Einrichtungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen frei von Weisungen durch ihre eigenen Organe zu besorgen sind und sie hiebei dem Aufsichtsrecht des Bundes unterliegen. In behördlichen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches endet der administrative Instanzenzug beim obersten Kollegialorgan (d. i. der Akademische Senat gemäß §§ 72 f. bzw. das Universitätskollegium gemäß §§ 75 f.), in Studienangelegenheiten bei der Studienkommission (§ 7 Abs. 1 und 2). Gemäß § 21 Abs. 4 UOG können Personen, die einem Kollegialorgan als Vertreter einer bestimmten Personengruppe angehören und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, wenn sie das Amtsgeheimnis verletzen oder wenn sie vorsätzlich schwer oder wiederholt gegen dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung des Kollegialorgans verstoßen haben, vom BM für Wissenschaft und Forschung in Ausübung seines Aufsichtsrechtes dieser Funktion enthoben werden.

Die Zusammensetzung der Studienkommissionen und ihre Unterstellung unter die Aufsicht des Bundes sind somit in einer Art geregelt, die

dem Art. 20 Abs. 1 B-VG – in der vorstehend dargelegten Bedeutung – nicht widerspricht.

3. Als Ergebnis der Erwägungen des VfGH zu den dargelegten Bedenken war somit den Anträgen des VwGH keine Folge zu geben.

8137

GJGebG 1962; keine Bedenken gegen § 10 Z. 1 und 2 und gegen § 20 Abs. 2

Erk. v. 3. Oktober 1977, B 128, 176/75

Die Beschwerden werden abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Bf. sind der Masseverwalter in dem über das Vermögen des Günther W mit Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Graz vom 11. Feber 1974, 20 S 5/74, eröffneten Konkursverfahren und Margarethe W.

Günther W und Margarethe W sind je zu einem Drittel Miteigentümer an der Liegenschaft EZ 331 KG St. Radegund. (Die Eigentümerin des dritten ideellen Anteiles ist am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt.)

Die Bf. wenden sich

a) gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Graz vom 25. Feber 1975, Jv 293–33/75, (B 128/75), und

b) gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Graz vom 24. März 1977, Jv 422 bis 425–33/75–2, (B 176/75).

Mit dem Bescheid nach lit. a wurde einem Berichtigungsantrag der Bf. gegen einen Zahlungsauftrag des Kostenbeamten des Bezirksgerichtes für ZRS Graz vom 28. Mai 1974, 10 E 3/74 (IV KVB–Ziv. 542/72 der Einbringungsstelle des OLG Graz), keine Folge gegeben. Mit diesem Zahlungsauftrag wurden den genannten Miteigentümern der Liegenschaft EZ 331 St. Radegund eine Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 des gerichtlichen EinbringungsG 1962 (GEG 1962), BGBl. 288/1962 i. d. F. der Bundesgesetze BGBl. 118/1963, 155/1965, 45/1968 und 460/1972 in der Höhe von 10 S und eine Eingabengebühr gemäß Tarifpost (TP) 1 lit. a des Abschnittes I des Tarifes nach dem Gerichts- und JustizverwaltungsgebührenG 1962 (GJGebG 1962), BGBl. 289/1962, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. 108/1973 geänderten Fassung,